

Merkblatt M23

Finanzierung für ausserkantonale Unterbringung (Wohnen)

Stand: 02.02.24

Voraussetzungen

- IV-Rente oder IV-Rentenvorbescheid
 - Der zivilrechtliche Wohnsitz befand sich vor dem Ersteintritt im Kanton Thurgau
 - Schriftlicher Nachweis der Bemühungen und Abklärungen (schriftliche Bestätigung Einrichtung, Formular F09), dass kein geeigneter Platz in einer Thurgauer Einrichtung verfügbar ist (nicht älter als drei Monate vor Antritt)
 - Wenn die Platzierung medizinisch oder psychiatrisch indiziert ist, muss ein Arztbericht (Psychiater, Arzt, Psychologe) vorliegen
 - Gültige Kostenübernahmegarantie des Kantons Thurgau muss vorliegen
-

Vorgehen Klientin / Klient bzw. gesetzliche Vertretung

- ✓ Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular F09 einreichen
 - ✓ Nachweis der Bemühungen und Abklärungen im Formular F09 und/oder Bestätigung Thurgauer Einrichtung, dass kein geeigneter Platz in einer Thurgauer Einrichtung verfügbar ist (nicht älter als drei Monate vor Antritt) einreichen
 - ✓ Wenn ausserkantonale Platzierung medizinisch / psychisch indiziert ist, müssen entsprechende ärztliche Zeugnisse beigelegt werden, damit das SOA den Antrag prüfen kann
-

Ergänzende Hinweise / Bemerkungen

- Es werden nur vollständig eingereichte Unterlagen geprüft
- Persönliche Umstände sind kein Grund für eine ausserkantonale Platzierung; z.B.: Umzug in die Nähe von Familienangehörigen
- Eine Kostenübernahmegarantie für einen ausserkantonalen Tagesstrukturplatz ist keine Garantie dafür, dass der Kanton Thurgau bei einem Eintritt ins "Wohnen" die Kosten ebenfalls übernimmt
- Der Kanton Thurgau übernimmt die Kosten nur bei erteilter Kostenübernahmegarantie
- Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse ist die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger verpflichtet, diese frühzeitig und unaufgefordert beim SOA zu melden
- Wird eine IV-Rente rückwirkend gesprochen oder fällt die Finanzierungszuständigkeit nachträglich an den Kanton Thurgau, muss ein Gesuch um Kostenübernahme eingereicht werden

2/2

- Entscheid für den Aufenthalt erfolgt vorab an betreute Person und/oder in schriftlicher Form einer Kostenübernahmegarantie (KüG) an die zuständige IVSE-Verbindungsstelle
 - Weiterer Wechsel ausserkantonale wird vom SOA erneut überprüft.
-